Bekanntmachung

Die Firma Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 (1a) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides für 6 Windenergieanlagen an folgenden Standorten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Voigtstedt	11	69
Artern	18	194
Voigtstedt	11	77/2
Voigtstedt	1	4/45
Voigtstedt	1	4/40
Voigtstedt	1	27

Gegenstand des Antrags nach § 9 (1a) BImSchG ist Prüfung der Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von je 6,8 MW und einer Nabenhöhe von je 199 m und des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW und einer Nabenhöhe von 164 m auf Zulässigkeit hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), das gemäß § 2 (4) Nr. 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unterliegt.

Unter Berücksichtigung des Bestandes in den an die Standorte der Windenergieanlagen angrenzenden Windparks Artern/Kachstedt, Edersleben und Riethnordhausen war für das beantragte Vorhaben gemäß § 9 (2) Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben des § 7 UVPG durchzuführen.
Entsprechend stellt die zuständige Behörde nach § 7 (1) UVPG fest, ob für das Vorhaben hinsichtlich der antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben hinsichtlich der antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien in Bezug auf die zu prüfenden antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Artern, Kachstedt, Voigtstedt und Edersleben) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 26.02.2026	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider

VIDsigner code: 3D1527A8A3C4419CBC...

04.03.2026

Landratsamt Kyffhäuserkreis